



Bau- und Zonenordnung

Vom 6. November 2012 (Stand 13. Oktober 2023)

Die Stadt Kloten,

gestützt auf § 45 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung, *

erlässt:

1 Zonenordnung

Art. 1 Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet von Kloten wird, soweit nicht bewaldet oder durch überkommunale Nutzungszonen erfasst, in folgende Zonen und zugehörige Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutz- Verordnung eingeteilt:

Zonen	Abkürzung	ES
Kernzone	K2	III
Quartiererhaltungszone *	Q	III
Zentrumszone	Z4	III
Landhauszone, 2-geschossig	L2	II
Wohnzone, 2-geschossig	W2 a/b/c	II
Wohnzone, 3-geschossig	W3	II
Wohnzone, 4-geschossig	W4	II
Wohnzone, 5-geschossig	W5	II
Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig	WG2 a/b	III
Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig	WG3	III
Wohn- und Gewerbezone, 4-geschossig	WG4	III
Wohn- und Gewerbezone, 5-geschossig	WG5	III
Gewerbezone	G	III
Industriezone	I	IV
Industriezone Rietgässli	I _R	IV
Industriezone Flughafen	I _F	IV

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Zonen	Abkürzung	ES
Zone für öffentliche Bauten	Oe	1)
Erholungszone	E	III
Freihaltezone	F	III

Art. 2 Massgebliche Pläne

¹ Für die Abgrenzung der Zonen und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen ist der Zonenplan 1:5'000 massgebend.

² Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000. *

³ Für die Aussichtspunkte gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'500.

^{3a} Für die Quartiererhaltungszone gilt der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:2'000. *

⁴ Für die Wald- und Gewässerabstandslinien gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:500 und die zugehörigen Übersichtspläne 1:2'500.

⁵ Für die Versorgung der Bauten mit Energie ist der Energieplan im Massstab 1:20'000 massgebend.

Art. 3 Verhältnis der Pläne

¹ Die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen betreffen, dem Zonenplan vor.

Art. 4 Auflage der Pläne

¹ Die massgebenden Pläne liegen im Stadthaus auf. Die der Bauordnung beigelegten Zonenpläne und der Zonenplan im Internet sind nicht rechtsverbindlich.

Art. 4a * Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

¹⁾ gemäss Eintrag im Zonenplan

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

Art. 4b * Erträge

¹ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

2 Zonenvorschriften

2.1 Kernzonen

Art. 5 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Die Ortsbilder von Alt-Kloten, Egetswil und Gerlisberg sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Alle Bauvorhaben haben sich gut in die charakteristische Ausenraum- und Bebauungsstruktur einzuordnen.

² In der Kernzone sind Wohnungen, mässig störendes Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Bauten zulässig.

³ Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens 2/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche betragen.

Art. 6 Nebenbauten

¹ Der Kernzonenplan bezeichnet Bereiche, in denen nur „Besondere Gebäude“ und landwirtschaftliche Bauten zulässig sind.

Art. 7 Freiräume

¹ Der Kernzonenplan bezeichnet Freiräume, in denen keine oberirdischen Bauten zulässig sind. Die Baubehörde kann verkehrssicher und ortsbaulich gut platzierte besondere Gebäude für Tiefgaragen- Zufahrten erlauben, sofern diese Anordnung zu einer besseren Lösung als im Hofbereich führen würden.

Art. 8 Bestehende Bauten und Abbrüche

¹ Bestehende Hauptbauten traditioneller Art dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils und der bisherigen Erscheinung umgebaut werden. Der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und Ausstattungen wie Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw. sowie Fassadenrenovierungen sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn der Ersatz gesichert ist.

Art. 9 Neubauten

¹ Neu- und Ersatzbauten dürfen nur innerhalb der in den Kernzonenplänen eingetragenen Mantellinien erstellt werden. Die Hauptfassade ist in dem Bereich zwischen innerer und äusserer Mantellinie zu platzieren.

² Geringfügige Abweichungen von den Mantellinien können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit liegen.

³ Die Ausnützung von mind. 40% soll erreicht werden können, eventuell unter Erstellung zusätzlicher Volumen, die den bestehenden Bauten in Art und Form ähnlich sind.

Art. 10 Grundmasse K

¹ Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

a.	Vollgeschosse max. ²⁾ :	2
b.	Anrechenbare Dachgeschosse:	2
c.	Gebäudehöhe max.:	8.1 m
d.	Anrechenbare Untergeschosse:	1
e.	Gebäudelänge max. ³⁾⁴⁾ :	30 m
f.	Gebäudebreite max. ⁵⁾⁶⁾ :	15 m

²⁾ Diese Grundmasse finden für «Besondere Gebäude» und landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

³⁾ Diese Grundmasse finden für «Besondere Gebäude» und landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

⁴⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁵⁾ Diese Grundmasse finden für «Besondere Gebäude» und landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

⁶⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

g.	Grenzabstand min. ⁷⁾⁸⁾ :	3.5 m
h.	Gebäudeabstand min. ⁹⁾¹⁰⁾ :	7 m

Art. 11 Firststrichtung

¹ Die Firststrichtung richtet sich nach dem Kernzonenplan. Falls derselbe nichts vorsieht, ist die vorherrschende Bauweise massgebend.

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Hauptgebäude sind nur mit Satteldächern zulässig.

² Dachgeschosse sind in der Regel giebelseitig zu belichten. Ergänzend sind für die ausreichende Belichtung von Dachräumen Dachflächenfenster und Dachaufbauten zulässig. Allfällige Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Es sind ruhige und weitgehend geschlossene Dachflächen anzustreben. Sonnenkollektoren sind bei guter Einordnung zulässig.

Art. 13 Fassaden

¹ Die Fassaden sind hinsichtlich Gliederung und Materialisierung überdurchschnittlich gut zu gestalten. Für die Fassaden sind in der Regel Verputz und Holzbretter zu verwenden. Die Dächer sind mit Tonziegeln einzudecken.

² Die Höhenlage des Erdgeschosses ist ebenerdig vorzusehen. Hochparterre bis zu 1.0 m ist gestattet. In diesem Fall ist der Hauszugang mit einer Freitreppe zu erstellen.

Art. 14 Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebung ist ortsüblich zu gestalten und standortgerecht zu bepflanzen. Das gestaltete Terrain darf höchstens um 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen, ausgenommen sind Kellerabgänge.

² Zufahrten zu unterirdischen Garagen sind in Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren.

⁷⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁸⁾ Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

⁹⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

¹⁰⁾ Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

Art. 15 Abweichungen

¹ Abweichungen von der Bebauungsstruktur und von ortstypischen Elementen, Materialien und Farben können bewilligt werden, wenn die Architektur sorgfältig gestaltet ist, zwischen traditioneller und neuer Baukultur vermittelt und einen besonderen Beitrag zur Ortsbildentwicklung leistet.

2.1a Quartiererhaltungszone ***Art. 15a *** Zweck

¹ Die Quartiererhaltungszone ist eine Strukturerhaltungszone und keine Schutzzone. Sie bezweckt den Erhalt der Nutzungsstruktur und der charakteristischen Freiräume sowie eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Erneuerung des bestehenden Quartiers mit einer hohen Siedlungsqualität.

Art. 15b * Soziales Quartierentwicklungskonzept

¹ Das vom Stadtrat festgesetzte soziale Quartierentwicklungskonzept veranschaulicht die Zielsetzung der Quartiererneuerung und ist für deren Entscheide richtungsweisend.

Art. 15c * Gebietscharakter

¹ Das in den 1960/70er-Jahren auf Grundlage einer gesamthaften Planung entstandene Quartier zeichnet sich durch die Freiraumstruktur und die Zeilenbebauungen aus. Die durchlässigen und zusammenhängenden Freiräume und der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Das Wegnetz verbindet die einzelnen Nachbarschaften untereinander und bindet das Quartier an das übergeordnete Wegnetz und die umliegenden Freiräume an.

² Für die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten Nachbarschaften sind die folgenden Zielsetzungen und strukturbildenden Qualitäten im Zuge der baulichen Transformation anzustreben:

- I Zentrum: Vier Punkthäuser definieren den dazwischenliegenden öffentlichen Platzraum. Publikumsorientierte Erdgeschosse beleben den Ort und ergänzen die zentrale Bedeutung dieser Nachbarschaft. Gestalterische Elemente setzen auf dem Platzbereich vor den Punktbauten Akzente. Die Freiräume auf der Rückseite der Punktbauten durchfliessen weiterhin zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung das Gebiet und gewährleisten vielfältige Sichtbeziehungen vom Platz ins Quartier.
- II+V Lufinger-Bogen: Die zur Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen weitgehend geschlossene Bebauung bildet nach Westen das neue Gesicht des Hohrainli. Räumlich akzentuierte Zutritte ins Gebiet binden das Hohrainli-Quartier an den Lufinger-Strassenraum an. Die offenen seitlichen Räume zwischen den Bauten entlang der Lufingerstrasse sind möglichst klein zu halten, in dem auf den minimalen Grenzabstand zu bauen ist. Die Stirnfassaden zu den Öffnungen in der Bebauungsstruktur sind akustisch gut zu gestalten und ohne parallele oder schallharten Flächen auszuführen. Die Bebauung berücksichtigt die charakteristische Topographie und schafft lärmgeschützte Aufenthaltsräume. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.
- III+VI Wohnen im Park: Präzise in die Landschaft gesetzte und der Topographie folgende Bauten werden vom durchfliessenden Freiraum gefasst und in Wert gesetzt. Die Freiräume durchfliessen zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung die Nachbarschaft und nehmen auf die bestehende Struktur des Freiraums Rücksicht. Sichtbeziehungen schaffen eine Offenheit im Quartier. Die Stellung der Bauten in südöstliche/nordwestliche Richtung unterstreicht die Wegeführung vom Sportzentrum zum Hohrainli-Zentrum.
- IV+VII Wohnen am Sportpark: Gebäudezeilen in der Fliessrichtung des Freiraumes sowie in südöstlich/nordwestlicher Stellung vermitteln zwischen der Parklandschaft und dem Sportpark. Leichte Gebäudeversprünge schaffen kleinere Aufenthaltsbereiche. Die Stellungen der Gebäude in südöstlicher/nordwestlicher Richtung ermöglichen einen durchfliessenden und offenen Freiraum mit vielfältigen Sichtbeziehungen.

- IIx** Hofwohnen: Durch weitgehende Schliessung der Bebauung entlang der Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen werden kleinere, nach Osten offene, rückwärtige Hofbereiche geschaffen, deren Nutzung von den angrenzenden Bauten geprägt wird. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.
- IX** Wohnen mit Freiraumbezug: Durch die Stellung der Bauten in nord-östlicher/südwestlicher Richtung wird der Zutritt ins Hohrainli von Süden räumlich gefasst. Die entstehenden Zwischenräume können als erdgeschoss- bzw. wohnungsbezogene Freiräume qualifiziert werden.

Art. 15d * Gestaltung / Bebauungsstruktur

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie dem Charakter gemäss Art. 15c entsprechen.

² Neubauten haben sich an der offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur zu orientieren. Die Gebäudeausrichtung müssen sich in das bisherige Erscheinungsbild einfügen und dem Nachbarschaftscharakter in Längs- und Querrichtung entsprechen. Abweichungen sind zulässig, wenn der Lärmschutz dies erfordert, wenn die bestehende Situation nichts anderes zulässt oder wenn dies zu einer städtebaulich besseren Lösung führt.

³ Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer zulässig.

Art. 15e * Nutzweise

¹ Es sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

² Die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten minimalen Gewerbeanteile sind einzuhalten. Die Nutzungsübertragung ist innerhalb der Quartiererhaltungszone zulässig. Sie ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 15f * Grundmasse

¹ Entsprechend dem Buchstaben gemäss Quartiererhaltungszonenplan gelten folgende nachbarschaftsbezogene Grundmasse:

Nachbarschaften	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	XI
a) Ausnützungsziffer max.	160%	90%	90%	80%	100%	80%	70%	90%	80%
b) Bonus Arealüberbauung Art. 15g max.	75%	50%	30%	80%	90%	25%	20%	55%	40%

Nachbarschaften	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	XI
c) Attikageschoss	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Anrechenbare Untergeschosse ¹¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1
e) Gesamthöhe max. (m) ¹²⁾	25.0	17.5	17.5	14.5	17.5	17.5	14.5	17.5	14.5
f) Grenzabstand min. (m)	5.0 ¹³⁾	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
g) Freiflächenziffer Art. 48 min.	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3

Art. 15g * Arealüberbauung

¹ Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m². Es ist eine besonders gute Einordnung und Gestaltung zu erzielen.

² Das Mass der baulichen Nutzung, welches sich aufgrund der maximalen Ausnützungsziffer nach Artikel 15f Buchstabe a) errechnet, kann um den Arealüberbauungsbonus erhöht werden.

³ Der Arealüberbauungsbonus bezieht sich auf die anrechenbare Geschossfläche der bestehenden Bauten, und nicht auf die anrechenbare Grundstücksfläche. Die anrechenbare Geschossfläche sind die für die Ausnützungsziffer anrechenbaren Flächen gemäss § 255 Abs. 1 PBG inklusive der Flächen für die Dach- und Untergeschosse. Der Bonus ist in Artikel 15f Buchstabe b), als Anteil der anrechenbaren Geschossfläche der bestehenden Bauten, festgelegt.

⁴ Massgebend für die bestehende anrechenbare Geschossfläche ist das Festsetzungsdatum des erstmaligen Erlasses der Quartiererhaltungszone.

Art. 15h * Zentrumsbereich

¹ Die Platzfassaden der vier Hauptgebäude in der Nachbarschaft I sind mit dem überwiegenden Teil der massgeblichen Fassade so auszuformulieren, dass der im Ergänzungsplan schematisch dargestellte Zentrumsbereich räumlich klar als Platz definiert wird. Die Orientierung und Adressbildung hat zum angrenzenden Platz- und Strassenraum zu erfolgen.

¹¹⁾Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58.

¹²⁾Die maximale Gesamthöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

¹³⁾Gegenüber Strassen und Wege muss in der Nachbarschaft I kein Abstand eingehalten werden (§265 PBG kommt nicht zur Anwendung).

² In Erdgeschossen, die dem bezeichneten Platz- und Strassenraum zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche und gemeinschaftliche Nutzungen zulässig. Die lichte Erdgeschosshöhe dieser Räume hat in der Regel mindestens 3.5 m zu betragen.

³ Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, mit einer hohen Gestaltungsqualität auszubilden.

⁴ Der Platzbelag ist robust auszugestalten und durch präzis gesetzte Elemente, wie Bäume, zu gliedern. Der Zentrumsbereich hat die Bedürfnisse aller Bewohnenden zu berücksichtigen und ist entsprechend auszustatten. Für eine einnehmende Atmosphäre und hitzemindernde Wirkung sind Bäume, Wasserspiele oder anderweitige Elemente vorzusehen.

Art. 15i * Freiraum

¹ Der Freiraum hat dem Charakter gemäss Art. 15c zu entsprechen.

² Der Freiraum ist für unterschiedliche Nutzergruppen auszugestalten und auszustatten. Dabei soll ein angemessener Teil kinder- und jugendgerecht sein. Es ist ein zusammenhängender und fließender Freiraum zu gestalten.

³ Mindestens zwei Drittel der oberirdisch nicht überbauten Fläche ist zu begrünen.

Art. 15j * Bepflanzung

¹ Die Bestandesbäume sind möglichst zu erhalten bzw. bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen. Das Fällen der Bestandesbäume ist bewilligungspflichtig.

² Pro 700 m² nicht überbauter Fläche ist mindestens ein Grossbaum der Wuchsklasse 1 (Bäume, die höher werden können als 20 Meter) und ein mittelgrosser Baum der Wuchsklasse 2 (Bäume, die weniger als 20 Meter hoch werden) vorzusehen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen.

³ Es sind standortgerechte und ökologisch wertvolle Baum- und Pflanzenarten zu verwenden.

Art. 15k * Quartierverbindungen

¹ Bedeutende Fusswegverbindungen zwischen Lufingerstrasse und Stighagweg sind in einer Breite von mindestens 2.5 m dauernd für die Benützung freizuhalten und möglichst hindernisfrei auszugestalten.

² Bei Überbauung ist eine lichte Höhe von mindestens 3.0 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.

2.2 Zentrumszone

Art. 16 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Die Zentrumszone dient der Entwicklung eines attraktiven, bewohnten Stadtzentrums. In Kombination mit einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen baulichen Dichte sollen gut gestaltete Überbauungen entstehen.

² Zulässig sind Wohnungen, Verwaltungen, Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige mässig störende Gewerbebetriebe sowie Kultureinrichtungen.

³ Ein Drittel der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Geschossfläche in Voll-, Dach- und Untergeschossen muss dauernd dem Wohnen dienen.

⁴ In zu Strassen orientierten Erdgeschossen sind nur Nutzungen mit Publikumsverkehr zulässig.

⁵ Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest.

Art. 17 Grundmasse Z4

¹ Grundmasse:

a.	Ausnützungsziffer max.:	120%
1.	Bonus Arealüberbauungen Art. 40:	10%
b.	Vollgeschosse max.:	4
c.	Anrechenbare Dachgeschosse max.:	1
d.	Attikageschosse max.:	1
e.	Anrechenbare Untergeschosse max.:	2 ¹⁴⁾
f.	Gebäudehöhe max. ¹⁵⁾ :	14.7 m
g.	Firsthöhe max. ¹⁶⁾ :	3.5 m

¹⁴⁾ Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58

¹⁵⁾ Die maximale Gebäude- und Firsthöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

¹⁶⁾ Die maximale Gebäude- und Firsthöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

h.	Grundgrenzabstand mind. ¹⁷⁾ :	5 m
1.	Zuschlag Mehrlänge ab ¹⁸⁾ :	14 m
2.	Zuschlag Mehrlänge um ¹⁹⁾ :	1/3
3.	bis max. Grenzabstand ²⁰⁾ :	12.5 m
i.	Freiflächenziffer Art. 48 mind.:	0.2

2.3 Wohnzonen (örtlich mit Gewerbeerleichterung)

Art. 18 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Abgestuft nach Quartiercharakter ist das Erstellen von Wohn- und Gewerbe-
raum möglich.

² In Wohnzonen sind neben dem Wohnen nicht störende Betriebe zulässig.
Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen darf höchstens 1/3 der dem
Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

³ In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) sind mässig störende
Betriebe zulässig. Der Wohnanteil muss mindestens 1/3 der dem Wohnen
und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

⁴ Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung abweichende minima-
le und maximale Wohnanteile fest. Der maximale Wohnanteil bezieht sich
auf die maximal mögliche Ausnützung.

⁵ In diesen Gebieten entfällt der maximale Gewerbeanteil.

Art. 19 Grundmasse Wohnzonen

¹ Grundmasse Wohnzonen:

Grundmass	L2	W2a	W2b	W2c	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Ausnüt- zungsziffer max.	33%	40%	50%	50%	65%	100%	120%	40%	50%	65%	100%	120%
AZ: Bonus Familien- wohnungen Art. 23	—	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%

¹⁷⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

¹⁸⁾gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

¹⁹⁾gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

²⁰⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

Grundmass	L2	W2a	W2b	W2c	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
AZ: Bonus Arealüberbauung Art. 40	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
AZ: Gewerbebonus Art. 22	–	–	–	–	–	–	–	20%	20%	20%	10%	10%
Vollgeschosse max.	2	2	2	2	3	4	5	2	2	3	4	5
Anrechenbare Dachgeschosse	1	2	2	0	2	1	1	2	2	2	1	1
Attikageschoss	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anrechenbare Untergeschosse ²¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
Gebäudehöhe max. (m) ²²⁾	8.1	8.1	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0
Firsthöhe max. (m) ²³⁾	5	7	7	3.3	7	5	5	7	7	7	5	5
Grundgrenzabstand min. (m)	4.5	5	5	5	5 ²⁴⁾	5 ²⁵⁾	5 ²⁶⁾	5	5	5 ²⁷⁾	5 ²⁸⁾	5 ²⁹⁾
Mehrlängenzuschlag Art. 54 ab GL ³⁰⁾ (m)	12	12	12	12	12	12	12	12	12	14	14	14

²¹⁾Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58

²²⁾Die maximale Gebäude- und Firsthöhe können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

²³⁾Die maximale Gebäude- und Firsthöhe können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

²⁴⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

²⁵⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

²⁶⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

²⁷⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

²⁸⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

²⁹⁾Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

³⁰⁾GL: Gebäudelänge

Grundmass	L2	W2a	W2b	W2c	W3	W4	W5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Zuschlag zum Grenzabstand Art. 54	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3
Bis max. Grenzabstand (m)	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Freiflächenziffer Art. 48 min.	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3

Art. 20 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

¹ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in den zweigeschossigen Wohnzonen gesamthaft bis zu 1/2, in allen anderen Zonen bis zu 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge gestattet.

Art. 21 Abstandserleichterung

¹ In Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) kann der Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5.0 m allseitig bis 3.5 m herabgesetzt werden.

Art. 22 Gewerbebonus

¹ Wenn in Bauten von WG-Zonen mindestens 1/3, aber maximal 2/3, der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Ausnützungsziffer in Prozent zur zonengemässen Grundziffer gemäss Art. 19 erhöht werden.

Art. 23 Familienwohnungsbonus

¹ Die Ausnützung kann unter sichernden Nebenbestimmungen um 10% der zonengemässen Grundziffer erhöht werden wenn:

- mehr als 50% der Wohnungen mind. 4 Zimmer oder mehr aufweisen sowie
- der flächenmässige Anteil dieser Wohnungen mehr als 40% der Gesamtnutzfläche beträgt.

² Gewerbe- und Familienbonus können nicht gleichzeitig erteilt werden.

Art. 24 Spiel- und Erholungsflächen

¹ Die Spiel- und Erholungsflächen müssen bei Bauten von acht und mehr Wohnungen mindestens 20% der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen umfassen. Bei Bauten mit weniger Wohnungen ist für Spiel- und Erholungsflächen in angemessenem Umfang zu sorgen.

2.4 Arbeitsplatzzonen**Art. 25** Zonenzweck und Nutzweise

¹ Die Gewerbezone (G) und die Industriezone (I) sind für die Erstellung von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgelegt. In diesen sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

² In der Gewerbezone sind mässig störende Betriebe zulässig. In der Industriezone sind stark störende Betriebe zulässig.

Art. 26 Industriezone Rietgässli I_R

¹ In der Industriezone Rietgässli sind Hochhäuser gemäss § 282 PBG zulässig. Die zulässige maximale Gebäudehöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich.

Art. 27 Grundmasse G, I und I_R

¹ Grundmasse:

- | | | |
|----|---|-----|
| a. | Baumassenziffer max.: | |
| 1. | G | 6 |
| 2. | I | 10 |
| 3. | I _R | 10 |
| b. | Anrechenbare Untergeschosse: | |
| 1. | G | 2 |
| 2. | I | 2 |
| 3. | I _R | 2 |
| c. | Grundgrenzabstand mind. (m): | |
| 1. | G | 3.5 |
| 2. | I | 3.5 |
| 3. | I _R | 3.5 |
| d. | Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten. | |

e.	Gebäudehöhe max. (m) ³¹⁾ :	
1.	G	12.5
2.	I	20
3.	I _R	frei
f.	Die Gebäudehöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§ 260 PBG):	
1.	G	frei
2.	I	frei
3.	I _R	frei
g.	Freiflächenziffer Art. 48 min.:	
1.	G	0.1
2.	I	0.1
3.	I _R	0.1

Art. 28 Bepflanzung

¹ Längs der Bassersdorferstrasse, der Steinackerstrasse, der Grubenstrasse, der Oberfeldstrasse und der Industriestrasse sind hochstämmige Bäume zu pflanzen. Vorbehalten bleibt die Erhaltung einer genügenden Verkehrssicherheit.

2.5 Flughafenareal / Industriezone Flughafen I_F

Art. 29 Bauweise

¹ Für Bauten im Flughafenareal gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung sowie ergänzende, kantonale rechtliche Mass- und Feuerpolizeivorschriften. Die Anwendungen einzelner Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und die Handhabung der Baupolizeiaufgaben im Flughafenareal erfolgt im Rahmen der erteilten Kompetenzdelegation an die Gemeindeorgane.

Art. 30 Gebäudehöhe / -abstände

¹ Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich. Hochhäuser gemäss § 282 PBG sind erlaubt.

³¹⁾Die maximale Gebäude- und Firsthöhe können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

² Für die Gebäudeabstände sind einzig die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Aspekte der Wohn- und Arbeitshygiene massgebend.

Art. 31 Parkierung

¹ Für die Berechnungen von Parkplatzzahlen bei Neubauten und Umnutzungen ist das Parkplatz- Reglement der Stadt Kloten wegleitend.

Art. 32 Nebenanlagen

¹ Für Flughafen-Nebenanlagen gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) bzw. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) gelten folgende Vorschriften:

² Zonenzweck: In der Industriezone Flughafen können Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsbetriebe sowie Anlagen erstellt werden, welche der Versorgung des Flughafens dienen oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung sinnvoll die vorhandene Infrastruktur des Flughafens nutzen oder ergänzen.

³ Nutzungsmass: Ein maximales Nutzungsmass wird nicht definiert. Die in der Rahmenkonzession ausgeschiedenen Baubereiche und Gebäudehöhen sind zu beachten.

2.6 Zonen für öffentliche Bauten

Art. 33 Zonenzweck

¹ Die Zone für öffentliche Bauten ist für Bauten und Anlagen bestimmt, welche für die Aufgaben des Gemeinwesens benötigt werden.

Art. 34 Bauweise

¹ In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

² Für nichtmilitärische Bauten im Kasernenareal gelten lediglich die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 35 Grenzabstand

¹ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

2.7 Erholungszonen**Art. 36** Erholungszone Familiengärten

¹ Die Vorschriften der Familiengartenrichtlinien der Stadt Kloten sind betreffend Nutzung und Bauweise in dieser Zone massgeblich.

Art. 37 Erholungszone Sport

¹ Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt den darin ausgeübten Sportarten dienen.

² Diese haben den kantonalrechtlichen Massvorschriften zu genügen.

³ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

Art. 38 Erholungszone Park

¹ Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt der Nutzung des Stadtparkes am Altbach, oder dem Park auf dem Butzenbüel dienen.

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

3 Besondere Institute**3.1 Arealüberbauungen****Art. 39** Zulässigkeit

¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen L2, W2a, W2b, W2c, W3, W4, W5 sowie WG2a, WG2b, WG3, WG4, WG5 und Z4 zulässig. In der Quartierhaltungszone sind Arealüberbauungen zulässig gemäss Art. 15g. *

Art. 40 Arealfläche

¹ Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m².

Art. 41 Ausnützungsbonus

¹ Die Ausnützungsziffer kann gegenüber der Regelüberbauung höchstens um 10% der zonengemässen Ausnützung erhöht werden.

Art. 42 Geschosshöhe und Gebäudehöhe

¹ Die nach Zonenordnung zulässige Vollgeschosshöhe und Gebäudehöhe dürfen überschritten werden.

² Die Gebäudehöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird. Der maximale Grenzabstand beschränkt den Mehrhöhenzuschlag nicht.

Art. 43 Ausnützungsverschiebungen

¹ Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungsverschiebungen die Mehrausnutzung in keinem Zonenteil 20% der zonengemässen Ausnutzung bei Regelüberbauungen übersteigen.

3.2 Aussichtsschutz

Art. 44 Aussichtsschutzsektoren

¹ In den im Zonenplan und den zugehörigen Ergänzungsplänen bezeichneten Aussichtsschutzsektoren dürfen keine Hochbauten die Aussicht beeinträchtigen. Bäume und Hecken sind in der Weise zu schneiden, dass die zulässige Höhe zu keiner Zeit überschritten wird.

3.3 Umgebungsgestaltung

Art. 45 Baumschutz

¹ Der Baumschutz wird durch die Natur- und Landschaftsschutz-Verordnung geregelt.

Art. 46 Neupflanzung

¹ Wird die Grundstücknutzung durch die Erhaltung des Pflanzenbestandes übermässig erschwert und ist durch Projektanpassungen, Ausnahmegewilligungen usw. kein Ausgleich möglich, kann dieser durch Neupflanzung ersetzt werden.

Art. 47 Flachdachbegrünung

¹ Flachdächer sind bei Neubauten oder im Zusammenhang mit wesentlichen Umbauten zu begrünen, falls dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 48 Freiflächenziffer

¹ In der Quartiererhaltungszone, der Zentrumszone, den Wohnzonen und den Arbeitsplatzzonen ist der in der Grundmasstabelle bestimmte Anteil der massgeblichen Grundfläche dauernd freizuhalten und angemessen zu bepflanzen. *

² Begrünte und mit hochstämmigen Bäumen gesäumte Parkplätze (Schotterrasen, Rasengittersteine usw.) können an der massgebenden Freifläche angerechnet werden. Ausserdem können begrünte Flachdächer zu 25% an die massgebliche Freifläche angerechnet werden.

3.4 Terrassenhäuser**Art. 49** Zulässigkeit

¹ Terrassenhäuser sind an Hanglagen der Zonen L2, W2a, W2b, W2c und W3 zulässig.

Art. 50 Anzahl Geschosstufen

¹ In der L2, W2a, W2b und W2c sind maximal drei Stufen und in der W3 maximal vier Stufen für Wohn- und Arbeitsräume zulässig. An die Ausnützung sind nur die nach Grundmasstabelle maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse anzurechnen.

² Zusätzlich ist eine sichtbare Stufe für Räume gestattet, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Art. 51 Gebäudehöhe

¹ Die in den einzelnen Zonen zulässige Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain darf nicht überschritten werden.

² Einzelne Vorsprünge wie Terrassen, Vordächer und Balkone dürfen die Profillinie (max. zulässige Gebäudehöhe) um höchstens 1.5 m horizontal überschreiten.

Art. 52 Grenzabstand

¹ Terrassenhäuser müssen keinen Mehrlängenzuschlag einhalten.

4 Ergänzende Bauvorschriften

4.1 Spezielle Nutzungsvorschriften

Art. 53 Besondere Versorgungseinrichtungen

¹ Geschäfte zur Versorgung des täglichen Bedarfs mit gesamtstädtischem oder regionalem Einzugsbereich und mehr als 400 m² Verkaufsfläche sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten zulässig.

4.2 Abstandsvorschriften

Art. 54 Mehrlängenzuschlag

¹ In den Wohnzonen L2, W2, W3, W4, W5, WG2a und WG2b ist bei Fassaden von mehr als 12 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen.

² In den Wohn- und Gewerbezonzen WG3, WG4, WG5 und der Zentrumszone Z4 ist bei Fassaden von mehr als 14 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen. Der Mehrlängenzuschlag gilt in der Z4 erst ab dem 2. Obergeschoss.

³ Die Artikel 17 und 19 regeln das Höchstmass des Grenzabstandes.

⁴ Besondere Gebäude werden weder in die Gebäudelänge noch in die Fassadenlänge eingerechnet.

⁵ Unterschreiten Hauptgebäude einen Gebäudeabstand von 7.0 m, so zählt für den Mehrlängenzuschlag die Gesamtlänge der benachbarten Baukörper.

Art. 55 Geschlossene Bauweise / Grenzbau

¹ Der Grenzbau beziehungsweise die geschlossene Bauweise ist für Hauptbauten und besondere Gebäude in allen Bauzonen erlaubt.

² Wenn an ein bestehendes Gebäude an- oder gleichzeitig gebaut wird sowie innerhalb der Industrie- und der Zentrumszone, gilt der zustimmungsfreie Grenzbau. Bestehende Grenzbauten können aufgestockt oder durch Neubauten ersetzt werden, die der zonengemässen Geschosshöhe entsprechen.

Art. 56 Reduzierte Grenzabstände

¹ In den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen und in der Zentrumszone gilt bis zu einer Bautiefe von 14 m ein Grundgrenzabstand von 3.5 m für Hauptgebäude entlang von Baulinien resp. entlang des Strassen- oder Wegabstandes. Es gilt eine Privilegierung von Vorsprüngen gemäss PBG § 260 Abs. 3 von 1 m statt 2 m.

² Besondere Gebäude mit einer Grundfläche bis 50 m² und einer Gebäudehöhe bis 1.5 m können ohne Näherbaurecht bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Für höhere Besondere Gebäude vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrhöhe.

³ Besondere Gebäude mit einer Grundfläche bis 10 m² und einer Gebäudehöhe bis 2.5 m unterliegen keinen Abstandsvorschriften.

Art. 57 Abstand gegenüber Nichtbauzonen

¹ Oberirdische Bauten haben gegenüber der Zonengrenze zu Nichtbauzonen (Freihalte-, Erholungs-, sowie Landwirtschaftszone) einen Abstand von 3.5 m einzuhalten. Bei Parzellierungen hat die Parzellengrenze der Bauzonengrenze zu entsprechen. Ein Näherbaurecht ist ausgeschlossen.

4.3 Untergeschosse und Abgrabungen**Art. 58** Untergeschosse

¹ Anrechenbare Untergeschosse sind erlaubt, sofern sie mehrheitlich unter dem gewachsenen Terrain liegen.

² Anrechenbare Untergeschosse, die mehrheitlich über dem gewachsenen Terrain liegen, sind in der Zentrumszone und den Wohnzonen zulässig, sofern auf die Ausbildung von Dachgeschossen unter sichernden Nebenbestimmungen verzichtet wird.

Art. 59 Abgrabungen

¹ In der Zentrumszone und in den Wohnzonen dürfen jene Teile von Untergeschossen in Erscheinung treten, welche über dem gewachsenen Terrain liegen. Abgrabungen von untergeordneter Natur sind zulässig, sofern sie sich gut dem natürlichen Terrain anpassen. Ausgenommen sind Kellerabgänge, Hauszugänge und Garageneinfahrten.

² Die Baubehörde kann angemessene Abweichungen erlauben, sofern Bauvorhaben Höhenbeschränkungen aufgrund der Flugsicherheit berücksichtigen müssen.

4.4 Attikageschosse**Art. 60 Firstrichtung Attikageschoss**

¹ In Wohnzonen und der Zentrumszone kann bei Attikageschossen die massgebende Firstrichtung für den Ansatz der Profillinie frei gewählt werden. Die nutzbare Geschossfläche darf dadurch nicht vergrössert werden.

Art. 61 Durchstossende Bauteile

¹ Die Profillinie durchstossende fassadenbildende Bauteile im Bereich von Dachterrassen bis zu einer Stärke von 0.65 m sind zulässig.

4.5 Abstellplätze**Art. 62 Abstellplätze für Fahrzeuge**

¹ Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement geregelt. Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge (Parkierung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind. *

Art. 63 Übrige Abstellplätze

¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellplätze und Abstellräume für Kinderwagen und andere Fahrgeräte bereitzustellen.

Art. 64 Einrichtungen für die Abfallbeseitigung

¹ An geeigneten Standorten sind die erforderlichen Einrichtungen für die Kehrichtbehälter und die weitere Abfallbeseitigung zu erstellen. Solche Abstellflächen sind ansprechend zu gestalten.

² Wegleitend ist das aktuelle Abfall-Entsorgungskonzept der Stadt Kloten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.11.2012	15.06.2013	Erlass	Erstfassung	-
08.05.2018	02.02.2019	Art. 62 Abs. 1	geändert	-
02.06.2021	02.06.2021	Art. 4a	eingefügt	-
02.06.2021	02.06.2021	Art. 4b	eingefügt	-
01.11.2022	13.10.2023	Ingress	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Quartiererhaltungszone"	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 2 Abs. 2	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 2 Abs. 3a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Titel 2.1a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15a	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15b	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15c	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15d	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15e	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15f	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15g	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15h	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15i	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15j	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 15k	eingefügt	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 39 Abs. 1	geändert	2767
01.11.2022	13.10.2023	Art. 48 Abs. 1	geändert	2767

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.11.2012	15.06.2013	Erstfassung	-
Ingress	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 1 Abs. 1, Tabelle, "Quartiererhaltungszone"	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 2 Abs. 2	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 2 Abs. 3a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 4a	02.06.2021	02.06.2021	eingefügt	-
Art. 4b	02.06.2021	02.06.2021	eingefügt	-
Titel 2.1a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15a	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15b	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15c	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15d	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15e	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15f	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15g	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15h	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15i	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15j	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 15k	01.11.2022	13.10.2023	eingefügt	2767
Art. 39 Abs. 1	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 48 Abs. 1	01.11.2022	13.10.2023	geändert	2767
Art. 62 Abs. 1	08.05.2018	02.02.2019	geändert	-